

QUB-TEILNAHMEKRITERIEN

Folgende Kriterien müssen für eine Teilnahme am QuB erfüllt werden. Die Einhaltung wird im Rahmen der regelmäßigen Überwachung (alle 2 Jahre) überprüft.

1. Der Betrieb muss alle geltenden Vorschriften aus dem Umweltrecht einhalten. (Selbstauskunft über Formblatt „QuB-Selbstauskunft/Erklärung“ ist vorzuhalten.)
2. Der Betrieb muss seine bedeutenden Umweltauswirkungen auf Basis der Gesichtspunkte zur Erfassung der Umweltauswirkungen benennen. Diese sind möglichst mengenmäßig zu bestimmen und in Form von Auflistungen („Katastern“) und/ oder einer Umweltbilanz und dazugehörigen Umweltkennzahlen darzustellen.
3. Der Betrieb muss jährlich mindestens eine Maßnahme planen, beschließen und durchführen, die eine seiner Umweltauswirkungen verringert. Die Zielerreichung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Die Maßnahme muss mit Termin, Mitteln und Verantwortlichkeiten schriftlich niedergelegt sein (Umweltprogramm).
4. Der Betrieb muss die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für die für den Umweltschutz verantwortlichen Mitarbeiter schriftlich darlegen. Es muss ein Ansprechpartner für externe Anfragen benannt werden.
5. Der Betrieb muss einmal jährlich eine Unterweisung des gesamten Personals zum Umweltschutz durchführen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert sein (Teilnehmerkreis, Thema, Termin).
6. Zusätzlich müssen Schulungen zum Thema Umweltschutz nach Bedarf, themenbezogen oder aus aktuellem Anlaß durchgeführt werden. Verantwortliche Mitarbeiter sind entsprechend zusätzlich zu qualifizieren. Diese Schulungen müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert sein (Teilnehmerkreis, Thema, Termin).
7. Der Betrieb muss Informationen über die Umweltverträglichkeit seiner Produkte vorhalten, auswerten und an seine Kunden weitergeben. Informationsgrundlage sind die Sicherheitsdatenblätter. Der Betrieb, die Arbeitskreise und der Infodienst im Rahmen des QuB sollen sich dabei gegenseitig unterstützen.
8. Die Teilnahme an den QuB-Arbeitskreisen muss nachgewiesen werden, soweit sie angeboten werden.
9. Der Betrieb muss Unterlagen über die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung seiner technischen Einrichtungen und Fahrzeuge vorhalten.
10. Der Betrieb muss ein Informationsblatt mit mindestens 2 Seiten Umfang an Kunden und auf Anfrage an alle interessierten Personen herausgeben (Vorderseite:

Beschreibung des Unternehmens, Rückseite: Umweltrelevanz des Unternehmens, angestrebte Verbesserung).

11. Der Betrieb muss bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter die diese Tätigkeit betreffenden umweltrelevanten Fragestellungen berücksichtigen.
12. Die Prüfung erfolgt sowohl hinsichtlich der Dokumentation als auch der Umsetzung. Für die Durchführung der Prüfung wird ein Ortstermin vereinbart, an dem Interviews mit einzelnen Mitarbeitern (soweit erforderlich), Dokumenteneinsicht und eine Betriebsbegehung vorgenommen werden.
13. Der Betrieb muss regelmäßig Aufzeichnungen zur Abfrage der Kundenzufriedenheit führen und aktiv und systematisch mit Beschwerden umgehen.